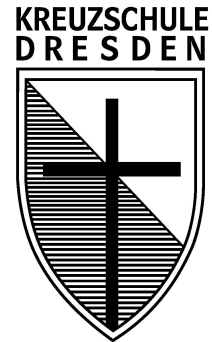


Satzung

des Sportvereines Kreuzschule Dresden e.V.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Sportverein Kreuzschule Dresden e.V.

nachfolgend „Verein“ genannt.

2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Dresden VR 977 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist der Sport. Die Hauptsportart ist Volleyball. Übungsgruppen anderer Sportarten können auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden, wenn es dem Zweck des Vereins nicht widerspricht.

Der Verein fördert leistungsorientierten sowie Freizeit- und Breitensport.

Der Verein pflegt und fördert vorrangig die Kinder- und Jugendarbeit.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- regelmäßigen Trainingsbetrieb in den Übungsgruppen
- die Beteiligung an Meisterschaften, Turnieren und anderen Veranstaltungen auf Stadt-, Bezirks- und Landesebene
- die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Sachsen e.V.
 - Stadtsportbund Dresden e.V.
 - Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, unabhängig vom Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierfür ist durch den zuständigen Übungsleiter eine vom Antragsteller unterschriebene Mitgliedskarte an den Vorstand (Schatzmeister) zeitnah zu übergeben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Eine Aufnahme wird mit Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes auf der Mitgliedskarte dokumentiert. Mit Unterschrift auf der Mitgliedskarte beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche oder elektronische Aufnahmebestätigung.
3. Für Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind neben den Mitgliedskarten auch Mitgliedslisten zulässig, auf denen ein gesetzlicher Vertreter des Mitgliedes auf der Liste unterzeichnet hat und damit seine Zustimmung gegeben hat.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (schriftliche Kündigung)
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der natürlichen bzw. juristischen Person,
 - Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende oder zur Mitte des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Eine Rückzahlung des Vereinsbeitrages erfolgt für das halbe Kalenderjahr, wenn der Jahresbeitrag entrichtet wurde und zum Halbjahr gekündigt wird. Andere Rückzahlungen sind ausgeschlossen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein halbes Jahr.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
2. Ein Ausschlussgrund ist weiter gegeben, wenn:
 - ein Mitglied sich ehrenwidrig verhält oder durch sein Benehmen bzw. durch seinen Lebenswandel innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ruf schadet oder schaden könnte
 - oder ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied sowie der Vorstand selbst berechtigt.
4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Mehrheit.
6. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung sofort wirksam.
7. Der Beschluss des Vorstandes samt Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

8. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruches zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten(Datum des Poststempels). Er ist zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch einlegen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

Wesentliche Grundlage der finanziellen Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung (2 Jahre). Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit der bestehenden Beitragsregelung um weitere zwei Jahre. Bei Änderung muss die neue Beitragshöhe im Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentiert werden. Für eine Beitragserhöhung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Die Beitragshöhe kann durch die Mitgliederversammlung nach Mitgliedsgruppen (Erwachsene, Kinder usw.) unterschiedlich festgelegt werden.
3. Müssen Beiträge zwischen den Mitgliederversammlungen erhöht werden, um den Fortbestand des Vereins zu garantieren, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Über eine Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies ist im Protokoll der Mitgliederversammlung zu dokumentieren.
5. Jährliche und halbjährliche Zahlungsweisen auf das Vereinskonto sind zulässig. Zahlungstermine sind der 31. März und 30. September des Jahres. Der Vorstand kann Zahlungsweise und -termine per Beschluss verändern. Eine jährliche Zahlungsweise wird zum 31. März des Jahres angestrebt.
6. Bei Neuaufnahmen wird ein monatsgenauer Beitrag des Jahres dem Mitglied berechnet. Bei Austritt erfolgt jeweils die Berechnung des Beitrages für ein halbes Jahr, je nach Austrittsdatum.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können Mahngebühren (monatlich 10%) erhoben werden.
8. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
9. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei.

10. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos. Die Übungsleiter sind verpflichtet, alle Beiträge der Übungsgruppe auf das Vereinskonto der SV Kreuzschule Dresden zu zahlen. Zusätzlich ist dem Vorstand eine Trainingsgruppenliste aller Mitglieder einschließlich Zu- und Abgängen nach Vorgabe des Vereins zeitnah zu übergeben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- die Änderung der Wohnanschrift
- persönliche Veränderungen, die für die Beitragshöhe relevant sind (z. B. Vervollständigung des 18. bzw. 26. Lebensjahres)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Ordnungsorgans (Vorstand) Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
2. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
3. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung von Aufwendungen gilt die aktuelle Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird und in den Protokollen der Vorstandssitzungen zu dokumentiert ist.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung aller Mitglieder erfolgt schriftlich durch einfachen Brief.
3. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festgelegt hat, ist der Einladung beizufügen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Ziffer 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Zur Beschlussfassung genügt generell die einfache Mehrheit der Anwesenden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag kann eine Abstimmung bzw. Wahl geheim erfolgen, wenn mehr als 10% der Abstimmungsberechtigten dies wünschen.
10. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
12. In besonderen Fällen können Dringlichkeitsanträge zur Mitgliederversammlung eingereicht werden. Zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
13. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
14. Durch die Mitgliederversammlung wird der Vereinsvorsitzende als Person gewählt, alle anderen Mitglieder des Vorstandes werden im Block gewählt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung bzgl. Widersprüche über Vereinsausschlüsse
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden, vertretungsberechtigt; Personenwahl
 - dem 2. Vorsitzenden, vertretungsberechtigt
 - dem Schatzmeister, vertretungsberechtigt
 - dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen (3-4 pro Jahr).
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Berufung von Übungsleitern mit Vertrag
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss von Mitgliedern

§ 17 Übungsleitertätigkeit in Trainingsgruppen

1. Übungsleiter werden unabhängig von der Altersstruktur der Trainingsgruppe durch den Vorstand mit einem Übungsleitervertrag eingesetzt.
2. Der Vertrag wird zwischen dem Vorstand und dem Übungsleiter auf unbestimmte Zeit geschlossen mit einer Kündigungsfrist von beiden Seiten von 10 Werktagen.
3. Die Übungsleiter haben die unmittelbare Verantwortung für die Trainingsgruppe und sind dem Vorstand in vereinsrelevanten Belangen mitteilungs pflichtig.
4. Sie veranlassen und überwachen die Beitragszahlung ihrer Trainingsgruppe.
5. Sie sind der erste Ansprechpartner für alle Belange der Trainingsgruppe und handeln stets im Sinne des Vereines.
6. Bei Pflichtverletzungen oder auf mehrheitliches Verlangen der Trainingsgruppe kann der Vorstand den Vertrag mit dem Übungsleiter unter Angabe der Gründe kündigen. Eine Anhörung des Übungsleiters durch den Vorstand ist zu gewährleisten.

7. Die Übungsleitertätigkeit kann in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, der Bezuschussung durch andere Verbände sowie abhängig von den Aktivitäten des Übungsleiters durch den Verein bezuschusst werden. Die Höhe legt der Vorstand fest, soweit dies nicht nach den Festlegungen übergeordneter Organe zu erfolgen hat.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 19-Lebensjahr, die Mitglieder des Vereins sind.
2. Als Grundsatz im Verein gilt die vorrangige Förderung der Jugendarbeit in der Sportart Volleyball in allen Altersklassen. Sie unterliegt der direkten Verantwortung des Vorstandes.
3. Zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen ist der Verein stets bemüht, eine Kooperation mit Schulen, z.B. durch Übernahme oder Betreuung von Arbeitsgemeinschaften im Bereich Volleyball, aufzubauen.
4. Die Förderung der Kinder und Jugendlichen erfolgt durch:
 - regelmäßiges leistungsbezogenes Training in allen Trainingsgruppen
 - Teilnahme an Wettkämpfen (Meisterschaften, Turniere) auf Stadt- Bezirks- und Landesebene und die Betreuung während der Wettkämpfe durch Erwachsene
 - Bereitstellung von Wettkampfkleidung nach Genehmigung des Vorstandes
 - Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder E-Mail-

Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdigeres Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Als Mitglied des LSB, KSBD und SSVB ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) deren personenbezogene Daten und Tätigkeiten im Verein an die genannten Verbände zu übermitteln.
4. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie groß der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

5. Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds, nachdem dieser seine Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt hat, aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die den Schatzmeister betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre seit der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die vorgesehenen Änderungen in der Satzung bekannt zu geben und in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 23 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - Ehrenordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Verwaltungs- und Reisekostenordnung
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil/Anlage der Satzung
3. Die Vereinsfarben sind Schwarz, Blau und Weiß. Diese Farben sind bei Kleidung, Ausstattung, Schrift- und Bild-Darstellungen vorrangig anzuwenden. Das Vereinslogo besteht aus den Schriftzug „Kreuzschule Dresden“ über den Wappen. Das Wappen besteht aus einem Kreuz und ist diagonal geteilt in weißer und liniertes Fläche. Eine Abbildung ist in Anlage 1 dieser Satzung

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen alle zwei Jahre die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Verein „StadtSportbund Dresden e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Volleyballjugend in Dresden zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09. November 2016 einstimmig mit „Ja“ beschlossen. Gegenstimmen und Stimmenhaltungen gab es keine.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

KREUZSCHULE D R E S D E N

